



PROF. DR. JUR. MARTIN SCHWAB

Danziger Straße 45b

33605 Bielefeld

Tel. 01577/4684535

martin.schwab.law@protonmail.com

Prof. Dr. Jur. Martin Schwab | Danziger Str. 45b | 33605 Bielefeld

An das
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

Bielefeld, den 4. Juli 2022

**Verbundene
Wehrbeschwerdeverfahren
Hier: [REDACTED]
BVerwG 1 WB 5.22 und 1 W-VR 3.22
wg. Aufnahme COVID-19 Impfung
in Basisimpfschema der Bundeswehr**

1. Corrigenda zu zwei meiner bisherigen Schriftsätze

Im oben genannten Wehrbeschwerdeverfahren bitte ich, zwei Korrekturen zu meinen letzten Schriftsätzen zu berücksichtigen:

a) Schriftsatz vom 3.7.2022 zur Chargenfreigabe.

Dort muss es auf S. 16

statt „eine Liste sämtlicher seit dem 27.12.2020 geprüften Chargen Comirnaty 30 µg Konzentrat zur Herstellung einer Injektionslösung UND Comirnaty 30 µg Injektionslösung“

richtig heißen: „eine Liste sämtlicher seit dem 27.12.2020 geprüften Chargen Comirnaty 30 µg Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion UND Comirnaty 30 µg Injektionsdispersion“

b) Schriftsatz vom 1.7.2022 zur Würdigung des Beweisergebnisses

Dort muss es auf S. 44

statt „Die US-amerikanische Datenbank für Impfkomplicationen (VAERS = Vaccine Adverse Events Reporting System) listet mit Stand 17.6.2022 bereits 598 Fälle von Creutzfeldt-Jakob“

richtig heißen; „Die US-amerikanische Datenbank für Impfkomplicationen (VAERS = Vaccine Adverse Events Reporting System) listet mit Stand 17.6.2022 bereits **58** Fälle von Creutzfeldt-Jakob“

Den Tippfehler bei der Zahl 58 bitte ich vielmals zu entschuldigen: Die 9 und die 8 liegen auf der Tastatur direkt nebeneinander, und offenbar habe ich versehentlich beide Zahlen zeitgleich eingegeben. In der Sache bleibt es freilich dabei, dass die Creutzfeldt-Jakob-Krankheit als mögliche Impfkomplication dringend weiter beobachtet werden muss.

2. An COVID-19 verstorbene Soldaten

Zum Beweis der Tatsache, dass die von der Beschwerdegegnerin angegebenen zwei Soldaten, die an COVID-19 verstorben sind, vollständig geimpft waren (d.h. ihre zweite Dosis, im Falle einer Impfung mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson ihre erste Dosis mindestens 14 Tage zurücklag), beantrage ich die Vernehmung von Herrn Carsten Bullwinkel als Zeuge. Herr Bullwinkel wird am 6.7.2022 als Vertreter der Beschwerdegegnerin ohnehin zugegen sein. Daher ist nicht zu erwarten, dass durch diesen Beweisantrag die Erledigung des hiesigen Verfahrens verzögert wird.

Herr Bullwinkel wird die Antwort auf die Beweisfrage aus eigener Wahrnehmung liefern können, da er die Antwort auf eben diese Frage bisher schriftlich lediglich mit der Begründung verweigert hat, die Preisgabe dieser Information sei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Offenbar liegt ihm die Information, die mittels des hier vorgelegten Beweisantrags erbeten wird, vor, und er hält sie lediglich geheim. Die angegebenen Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Patientengeheimnisses und des Datenschutzes sind rechtlich nicht haltbar. Denn offenbar war Herr Bullwinkel ja in der Lage, COVID-19 als Todesursache anzugeben, ohne dass aus seiner Sicht die soeben genannten Bedenken entgegenstünden.

3. Keine ordnungsgemäße Mitbestimmung bei der Umsetzungsweisung

Bei dem auf § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG gestützten Befehl, die COVID-19-Impfung zu dulden, und bereits bei den vorgelagerten Maßnahmen, insbesondere bei der Aufnahme der COVID-19-Impfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr sowie beim Erlass allgemeiner Weisungen zur Umsetzung der verpflichtenden COVID-19-Impfungen, handelt es sich im Sinne von § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 10 SBG um eine „Maßnahme zur Verhütung von Dienstunfällen und sonstigen Gesundheitsgefahren“ (siehe zur ähnlich lautenden Regelung in § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG LAG Köln vom 22.1.2021 – 9 TaBV 58/20, Anlage BF-MS 78). Daher hat der Gesamtvertrauenspersonenausschuss (GVPA) nicht nur beim Basisschema mitzubestimmen (§ 38 Abs. 3 SBG i. V. m. § 25 Abs. 3 S. 1 Nr. 10 SBG), sondern auch bei den Folgebefehlen.

Die Umsetzung der Aufnahme der COVID-19-Impfungen in das Basisimpfschema durch den Erlass von Umsetzungsweisungen und Duldungsbefehlen lässt sich auch nicht als vorläufige Regelung im Sinne von § 23 Abs. 6 SBG halten. Denn für diese vorläufigen Regelungen gelten ähnliche Einschränkungen, wie sie ansonsten aus dem einstweiligen Rechtsschutz bekannt sind: Es bedarf einer besonderen Eilbedürftigkeit, und es darf die Hauptsache nicht vorweggenommen werden. Übertragen auf die COVID-19-Impfungen bedeutet dies:

- Es fehlt bereits an einer besonderen Eilbedürftigkeit. Um die Aufnahme der COVID-19-Impfungen in das Basisimpfschema wurde ein ganzes Jahr lang gerungen – ohne dass das Virus seither reihenweise die Truppe dezimiert hätte.
- Die Duldung der COVID-19-Impfung bedeutet eine irreversible Disposition über den Körper der betroffenen Soldaten. Wenn die Beschwerdegegnerin also ihre Soldaten rechtlich zur Duldung der COVID-19-Impfungen zwingt, liegt darin keine vorläufige, sondern bereits eine endgültige Regelung.

Da es bislang an einer Umsetzungsweisung seitens der Beschwerdegegnerin fehlt, bedürfen auch Duldungsbefehle in den nachgeordneten Einheiten der Mitbestimmung der – lokalen – Personalvertretung, also der jeweiligen Vertrauensperson oder des jeweiligen Vertrauenspersonenausschusses.

Zum Beweis der Tatsache, dass die Umsetzungsweisungen (des Bundesverteidigungsministeriums wie auch des Kommandos Sanitätsdienst der Bundeswehr) gegenwärtig im GVPA verhandelt werden, ohne dass dabei bisher ein Ergebnis erzielt worden ist, beantrage ich

- die Vernehmung von Herrn Carsten Bullwinkel, bereits benannt,
- die Einholung einer amtlichen Auskunft des Gesamtvertrauenspersonenausschusses beim Bundesverteidigungsministerium.

Ich bitte vielmals um Nachsicht, dass ich diesen wichtigen mitbestimmungsrechtlichen Aspekt erst jetzt in das Verfahren einführe. Ich bin erst vor wenigen Tagen darauf hingewiesen worden, dass es bei der Mitbestimmung nach dem SGB im Zusammenhang mit den COVID-19-Impfungen offenbar Probleme gegeben hat, und habe dazu heute ein Gespräch mit einem Mitglied des GVPA geführt. Ich habe mir nicht vorstellen können, dass in einer Organisation wie der Bundeswehr jemals die ordnungsgemäße Beteiligung der gesetzlich vorgesehenen Personalvertretung unterbleiben könnte.

Prof. Dr. Martin Schwab